

## **Vertrag Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup>**

mit mehreren Verbrauchsstätten nach Art. 16 EnG (Eigenverbrauch)

Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup> ist eine Umsetzungsempfehlung für eine vereinfachte Umsetzung des Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV). Der VAS hat eine Umsetzungsempfehlung erstellt, welche die Unterschiede zwischen ZEV und Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup> erläutert.

Vertrag zwischen

Der bevollmächtigten Vertretung

und der

EW Muster AG

### Anwendung

*Die Verwendung einzelner Inhalte dieses Mustervertrags ist für VAS-Mitglieder freigegeben. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Mustervertrag keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat. Es liegt in der Verantwortung des Anwenders, Teile oder den ganzen Mustervertrag auf seine jeweils gültige juristische Korrektheit individuell anzupassen, ergänzen und zu prüfen.*

## **Dienstleistungsvertrag zwischen der bevollmächtigten Vertretung und dem Netzbetreiber EW Muster AG, nachfolgend EWM genannt.**

### **1 Koordinaten der Parteien für EigenverbrauchPLUS**

mit mehreren Verbrauchsstätten nach Artikel 16 EnG (Eigenverbrauch)

#### 1.1 Koordinaten bevollmächtigte Vertretung (Bestätigt durch Unterschriften in Anhang 1)

Name

Strasse, Nr., PLZ, Ort

E-Mail, Telefon

Bankverbindung (IBAN)

#### 1.2 Koordinaten Produzent und Angaben zur Produktionsanlage

Name

Strasse, Nr., PLZ, Ort

E-Mail, Telefon

Bankverbindung (IBAN)

MWST Pflicht  ja  nein      MwSt.-Nummer

Standort Produktionsanlag

Art der Produktionsanlage

Adresse Liegenschaft

Parzellennummer

Anzahl Verbrauchsstätten, inklusive allgemein Strom, Wärmepumpe, usw.

#### 1.3 Koordinaten des Gebäudeeigentümers

Strasse, Nr., PLZ, Ort

E-Mail, Telefon

MWST Pflicht  ja  nein      MwSt.-Nummer

#### 1.4 Koordinaten des Abrechnungsdienstleisters

Name

Strasse, Nr., PLZ, Ort

E-Mail, Telefon

## 2 Vertragsgegenstand und Vertragsparteien

- 2.1 Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung von Dienstleistungen der EWM für den Vertragspartner (bevollmächtigte Vertretung). Er bildet die Grundlage für die Abrechnungslösung Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup> im Zusammenhang mit der Veräusserung der selbst produzierten Energie am Standort der Produktionsanlage gemäss Art. 16 EnG.
- 2.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrages sind die Energielieferung sowie jegliche Geschäftsbeziehungen der EWM mit den Teilnehmenden am Modell Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup>. (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter). Ebenfalls nicht Gegenstand sind jegliche Vereinbarungen unter den Teilnehmenden.
- 2.3 Die bevollmächtigte Vertretung ist bezüglich Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup> alleinige Vertragspartei gegenüber der EWM. Auf der als Anhang zu diesem Vertrag geführten Liste der Endkunden, Produzenten und Dienstleister bestätigen diese mittels Unterschrift, dass sie für ihre jeweilige Verbrauchsstätte mit der Vorgehensweise und der Abrechnung gemäss Modell Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup> einverstanden sind.
- 2.4 Die EWM gehen davon aus, dass die an der Eigenverbrauchsgemeinschaft teilnehmenden Verbrauchsstätten gemäss Anhang 1 dem Modell dauerhaft angehören. Die bevollmächtigte Vertretung sorgt dafür, dass die Teilnahme am Modell Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup> fixer Bestandteil zukünftiger Miet-/Pachtverträge ist und diese Information bei Mutationen auch auf Folgiemietler weitergegeben und übertragen wird.
- 2.5 Verbrauchsstätten die nicht an der Eigenverbrauchsgemeinschaft teilnehmen, sind allenfalls messtechnisch abzutrennen. Die Kosten für diese messtechnische Trennung und allfällige spätere Änderungen in der Zugehörigkeit von Verbrauchsstätten zu dieser Eigenverbrauchslösung gehen zu Lasten der bevollmächtigten Vertretung.

## 3 Zusätzliche Vertragsbestandteile

- 3.1 Der Vertrag richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein anerkannten Branchenvorgaben. Ergänzend gelten nachfolgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:
- Energierglement
  - Werkvorschriften Schweiz (WVCH) des VSE
  - Tarifübersicht Strom der EWM
  - Preisblatt EEA (Energieerzeugungsanlagen) der EWM
- 3.2 Die bevollmächtigte Vertretung erklärt durch Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

## 4 Abrechnungslösung Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup>

- 4.1 Die Teilnehmenden an Modell Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup> müssen direkte Endkunden der EWM sein und sollten der gleichen Tarifgruppe angehören. Es wird die Installation intelligenter Messsysteme angestrebt. Am Netzanschlusspunkt wird ein Hauptzähler installiert. Die Kosten für Installation und Betrieb des Hauptzählers gehen zu Lasten des Produzenten.
- 4.2 Die EWM versorgen die Anschlüsse der aufgeführten Verbrauchsstätten gemäss StromVG und StromVV mit dem vereinbarten Stromprodukt. Die Abrechnung für den Strombezug vom öffentlichen Netz erfolgt nach den geltenden Tarifbestimmungen der EWM. (Netz, Energie, Abgaben und individuell gewähltes Mehrwertprodukt)
- 4.3 Die EWM verrechnet den angeschlossenen Endkunden für den lokal produzierten und verbrauchten Strom einen Transferpreis. Dieser Transferpreis wird im Voraus festgelegt. Die Erträge aus den Transferpreisen bezahlt die EWM dem Produzenten aus.
- 4.4 Die Vergütung der Überschussproduktion, die in das Netz eingespeist wurde (geltender Rücklieferarif) erhält ebenfalls der Produzent. Die EWM leisten dabei Gewähr, dass die Vergütungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen.
- 4.5 Die Abrechnung erfolgt mindestens einmal jährlich, kann aber nach Ermessen der EWM auch in einem anderen Zeitintervall erfolgen, worauf jedoch kein Anspruch besteht.
- 4.6 Allfällige Abmachungen über eine interne Aufteilung der Vergütung auf die Verbrauchsstätten haben die Teilnehmenden untereinander zu regeln. Die Verantwortung hierfür obliegt der beauftragten Vertretung. Die für eine Aufteilung benötigten Daten sind durch den Produzenten direkt von den Verbrauchsstätten einzufordern.
- 4.7 Für die Abrechnungslösung Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup> entsteht ein administrativer Dienstleistungsaufwand für die Initialisierung der Messung und die periodische Abrechnung. Die Kosten dafür werden zu Lasten der beauftragten Vertretung verrechnet.
- 4.8 Kosten für technische Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung des Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup> entstehen, werden der beauftragten Vertretung gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.9 Eine allfällige Abnahme des ökologischen Mehrwerts der Überschussproduktion durch die EWM ist ausdrücklich nicht Bestandteil dieser Abrechnungslösung. Wird dies angestrebt, müssen die Voraussetzungen für eine Abnahme erfüllt sein.

## 5 Inkrafttreten und Dauer des Vertrags

- 5.1 Das Zustandekommen des Vertrags bedingt die Umsetzung des mit den EWM vereinbarten Messkonzepts. Die Gegenzeichnung des Vertrags durch EWM und somit auch das Inkrafttreten erfolgt nach Übergabe der Installation an den Produzenten und der Einreichung einer Kopie des Sicherheitsnachweises (SiNa) an die EWM.
- 5.2 Der Dienstleistungsvertrag Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup> wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Ort, Datum

Unterschrift EWM

Unterschrift bevollmächtigte Vertretung

## Anhang 1: Auflistung der Verbrauchsstätten am Ort der Produktion

### Teilnehmende Verbrauchsstätten bei Einführung Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup>

Bezeichnung Verbrauchsstätte z.B. Wohnung 3, 2 OG	Messpunkt	Zählernummer	Name Kunde	Unterschrift

Die Kunden bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie mit der Delegation der Aufgaben an die bevollmächtigte Vertretung wie in diesem Vertrag beschrieben, einverstanden sind.

### Nicht Teilnehmende Verbrauchsstätten bei Einführung des Modells Eigenverbrauch<sup>PLUS</sup> (siehe Punkt 1.4)

Bezeichnung Verbrauchsstätte z.B. Wohnung 3, 2 OG	Messpunkt	Zählernummer	Name Kunde	Unterschrift